SATZUNG

über die Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes 173

- Voßkuhle/Bronnerstraße -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 2 Abs. 4 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S 2253) (in der derzeit gültigen Fassung), in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) (in der derzeit gültigen Fassung), beschließt der Rat der Stadt Dortmund die Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes 173 als Satzung:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich -

Der Änderungsbereich (zugleich Planbereich) liegt zwischen der Bronnerstraße im Norden, der Straße "Voßkuhle" im Osten, dem Westfalendamm im Süden sowie der ehem. Bundesbahnstrecke (östl. Grenzen der Grundstücksgrenze Westfalendamm 88, Kullrichstr. 3 - 9 und Bömckestraße 5) im Westen.

§ 2 - Inhalt der Änderung -

(1) - Baunutzungsverordnung 1990 -

Für den gesamten Planbereich gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

(2) - Art der baulichen Nutzung -

Nach § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind in den festgesetzten Kerngebieten Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige großflächige Handelsbetriebe i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

§ 3 - Inkrafttreten -

Die Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes 173 tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS:

Zu der Änderung Nr. 3 dieses Bebauungsplanes gehört die Begründung vom 20. DEZ. 1990

Der Rat der Stadt hat am 28.02.1991 nach § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern.
Änderung Nr. 3

Dortmund, den 01.03.1991

Oberbürgermeister

STADT DORTMUND 4073

Ratsmitglied

1. Ausfertigung

Der Rat der Stadt hat am 28.02.1991 nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen, die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 01.03.1991

Oberbürgermeister

STADT DORTMUND 4073

Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 3 mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) einen Monat vom 08.04.1991 bis 08.05.1991 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 27.06.1991

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 27.06.1991 nach § 10 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) die Änderung Nr. 3 dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 28.06.1991

Oberbürgermeister

STADT DORTMUND 4073

Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 3 dieses Bebauungsplanes ist der Höheren Verwaltungsbehörde - Regierungspräsident Arnsberg - nach § 11 BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 16.09.1991 , Az.: 35.2.1-2.4 - Do - 12191 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Dortmund, den 08. 10. 1991

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist nach § 12 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 42 vom 18.10.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 3 dieses Bebauungsplanes in Kraft getreten.

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter